

# RS Vwgh 1993/3/10 92/13/0230

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §55 Abs1;

VwGG §56;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/13/0231 92/13/0232 92/13/0238

92/13/0240 92/13/0242 92/13/0241 92/13/0239 Besprechung in: AnwBI 6/1993, S 400-402, 450-454;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/14/0102 B 26. Jänner 1993 RS 1

## Stammrechtssatz

Ausführungen darüber, daß der pauschalierte Schriftsatzaufwand für mehrere Säumnisbeschwerden nur einmal zusteht, wenn die Einbringung getrennter Beschwerdeschriften (entsprechend der Anzahl der erhobenen Berufungen bzw getrennt nach Abgabenart und Abgabenjahr) zur Durchsetzung der Entscheidungspflicht nicht notwendig ist.

## Schlagworte

Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §36 Abs2 Säumnisbeschwerde Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1 Säumnisbeschwerde Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §36 Abs2 Säumnisbeschwerde Entscheidung in der Sache bzw Abweisung oder Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992130230.X01

## Im RIS seit

05.04.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>